
Spielgemeinschaften (RSG) als Anlage 4 zur Landesspielordnung (LSO)

Stand: 01.08.2018

§ 1 Mitgliedschaft im VVRP

- 1.1. Eine Spielgemeinschaft kann nur von Vereinen gebildet werden, die Mitglied im VVRP oder einer seiner Untergliederungen sind.

§ 2 Spielgemeinschaften von Mannschaften

- 2.1. Mannschaften von verschiedenen Vereinen können sich zu Spielgemeinschaften zusammenschließen.
- 2.2. Federführender Verein
- 2.2.1. Die Spielerlizenzen einer Spielgemeinschaft werden auf einen der beteiligten Vereine ausgestellt, den federführenden Verein.
- 2.2.2. Der federführende Verein ist dem VVRP und seinen Untergliederungen gegenüber für die Erfüllung aller Verpflichtungen verantwortlich, die sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Verbandsorgane ergeben.
- 2.2.3. Alle Mannschaften dieser Spielgemeinschaft werden behandelt wie Mannschaften des federführenden Vereins.
- 2.2.4. Ergänzend zur BSO, Anlage 7 Spielerlizenz-Ordnung, Teil B § 3.3.4 b, gilt, dass der/die Spieler/in, auf die der Pass ausgestellt ist, Mitglied des federführenden Vereines oder eines der an der Spielgemeinschaft beteiligten, Vereines sein muss.
- 2.3. Namensgebung
Die Spielgemeinschaft kann nach außen unter einem anderen Namen auftreten, der sich aus den Namen der beteiligten Mannschaften zusammensetzen kann oder einen Bezug zur lokalen Region besitzt o.ä.

§ 3 Antragsverfahren

- 3.1. Anträge
Anträge auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft sind bis zum 31.07. einzureichen und mit den rechtsverbindlichen Unterschriften aller beteiligten Vereine zu versehen.
- 3.2. Vertrag
Dem Antrag beizufügen ist eine Kopie des Vertrages zwischen den beteiligten Vereinen, in dem zumindest folgende Punkte zu regeln sind:
- a) Name der Spielgemeinschaft,
 - b) Angabe des federführenden Vereines,
 - c) Aufteilung der erworbenen Spielklassenzugehörigkeiten nach einer Auflösung der Spielgemeinschaft.
- 3.3. Zuständigkeit
- 3.3.1. Der Antrag ist an den Bezirksspielwart zu richten.
- 3.3.2. Sind an der Spielgemeinschaft Vereine aus verschiedenen Bezirken beteiligt, ist der Antrag an den zuständigen Bezirksspielwart des federführenden Vereines zu richten.
- 3.4. Genehmigung

Die Genehmigung wird vom zuständigen Bezirksspielwart bis auf Widerruf erteilt und der Landesspielwart in Kenntnis gesetzt.

§ 4 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- 4.1. Diese Ordnung wird bis zur Bestätigung durch den VVRP Verbandstag durch das VVRP Präsidium zum 01.08.2018 vorläufig in Kraft gesetzt.